Baumschutzsatzung

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Lörrach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13) , §§ 22 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. I S. 87) m.W.v. 02.04.2026 i. V. m § 23 Abs. 6 sowie §§ 31, und §§ 54 Abs. 1, 58 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutze der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG BW), in der Fassung vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) , hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach in der Gemeinderatsitzung am ..... folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Schutzwerk und Geltungsbereich

(1) Zweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes:
- zur Verbesserung des Stadtklimas,
- zur Sicherung von Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen, sowie
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und
- zur Sicherung von Flächen für die Naherholung gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG BW
- zur Berücksichtigung der Ziele der Verordnung (U) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869, insbesondere Artikel 8 über die Wiederherstellung städtischer Ökosysteme, soweit diese Ziele im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten und dieser Satzung berührt werden.

(2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke auf den Gemarkungsflächen der Stadt Lörrach und seiner Ortsteile im planungsrechtlichen Innenbereich nach den §§ 30, 34 BauGB.

(3) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzt sind, soweit die Beseitigung oder der Rückschnitt von Bäumen im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erfolgt.

(4) Diese Satzung findet keine Anwendung, soweit andere naturschutzrechtliche Schutzvorschriften gelten. Dies gilt insbesondere für:
- gesetzlich geschützte Biotope (§ 33 NatSchG BW i.V. mit § 30 BNatSchG),
- geschützte Streuobstbestände (§ 33a NatSchG BW)
- Naturdenkmale (§ 30 NatSchG BW i.V. mit § 28 BNatSchG)
- geschützte Grünbestände (§ 31 NatSchG BW i. V. m. § 29 BNatSchG),
- Vom Schutz ausgenommen sind invasive oder potenziell gebietsfremde Baumarten, insbesondere Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Essigbaum (*Rhus typhina*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Eschen-Ahorn (*Acer negundo)*

Diese Satzung lässt besondere Schutzvorschriften und wirksame Veränderungsverbote aufgrund einer einstweiligen Sicherstellung nach § 26 NatSchG BW unberührt. Soweit die Vorschriften dieser Satzung neben den Regelungen der Sicherstellung anwendbar sind, gelten sie ergänzend. Im Einzelfall ist sicherzustellen, dass entgegenstehende Schutzvorschriften nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Unter dieser Satzung werden gemäß § 23 Abs. 6 NatSchG BW im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

a. Laubbäume einschl. Obstbäume, Eiben und Mammutbäume
b. Mit einem Mindeststammumfang von 60 cm für Obstbäume, 40 cm für Eiben und für die übrigen unter a) genannten Baumarten und Nussbäume 80 cm Stammumfang
c. Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm misst.
d. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, dies gilt auch wenn die Voraussetzungen hinsichtlich des Stammumfangs nicht erfüllt werden.
e. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung ohne Begrenzung des Stammumfangs.

(2) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Sollte der Kronensatz unter der gemessenen Höhe liegen, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:
a. Bäume und Sträucher im Erwerbsgartenbau
b. Bäume, die Erwerbszwecken dienen sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen.
c. Bäume, die aufgrund von Rechtsverordnungen bereits geschützt sind.
d. Waldgebiete im Sinne des Landeswaldgesetzes.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume inklusive Wurzelbereich zu beseitigen, zu verstümmeln, zu zerstören, zu beschädigen und auch in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

a. Eingriffe, die das charakteristische Erscheinungsbild verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
b. Vorsätzliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde.
c. Das Anbringen von Verankerung und Gegenstände, die Bäume gefährden oder schädigen.
d. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich, sowie Bodenflächen im Traufbereich (zuzüglich 1,5 m) nach allen Seiten).

e. Versiegelungen und Befestigungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem).
f. Das Ausbringen von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmittel), soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind.
g. Das Lagern, Ausschüttungen oder Ausgießen von Salzen (insbesondere Streusalz), Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien.
h. Das Befahren und Überparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigen Fläche gehört.
i. Grundwasserabsenkungen oder –Anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

§ 4 Zulässige Handlungen

(1) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen insbesondere:

a. Die Jungbaumpflege,
b. Beseitigung von Wunden und Krankheitsherden,
c. die Beseitigung von Ästen im Rahmen der Baumpflege,
d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
e. der regelmäßige Schnitt von Formgehölzen und Kopfbäumen

(2) Nicht unter die Verbote des § 3 fällt eine ordnungsgemäße Unterhaltung von Bäumen, wie das Entfernen oder Zurückschneiden von Ästen und Zweigen aus Gründen der Entwicklung des natürlichen Erscheinungsbildes eines Baumes. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

(3) Nicht verboten sind erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Bahnanlagen, Gewässer sowie Versorgungsanlagen und Entsorgungsanlagen und zum Hochwasserschutz; diese Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Stadt Lörrach – Fachbereich Tiefbau und unter Beachtung der FLL – Baumkontrollrichtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit durchzuführen.

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und zu Vermeidung bedeutender Sachschäden. Solche Maßnahmen sind innerhalb von zwei Werktagen der Stadt Lörrach zu melden oder anzuzeigen. Der akute Handlungsbedarf ist in schriftlicher Form zu begründen. Dabei sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Absatz 5 zu berücksichtigen. Es ist vor der Maßnahme zu überprüfen, ob nicht durch Abstürzen oder vorübergehende Sicherungsmaßnahme die Verkehrssicherungsmaßnahme zeitlich soweit hinausgezögert werden kann, um die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen durchzuführen.

(5) Unabhängig der Bestimmungen dieser Satzung sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG zu beachten. Danach dürfen streng geschützte Tiere weder gestört, noch verletzt oder sogar getötet werden. Deren Lebensräume dürfen keinesfalls beschädigt oder zerstört werden. Die antragstellende Person oder die von Ihr beauftragten Personen müssen zeitnah vor Beginn von Fäll- oder Schnittarbeiten eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Prüfung potentieller Lebensstätten vornehmen. Sollte die Prüfung Arten oder Lebensräume nachweisen, ist dies umgehend

der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lörrach zu melden, um ein weiteres Vorgehen abzustimmen.

(6) Bei der Ausführung von Erdarbeiten, Baumaßnahmen sowie bei Baumpflegearbeiten ist der allgemein geltende fachliche Standard einzuhalten.
Wir verweisen auf das „Merkblatt der Stadt Lörrach zum Schutz von Bäumen und Grünanlagen bei Ausgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen".

§ 5 Schutz und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, so dass ihr Fortbestand und ihre gesunde Entwicklung langfristig gesichert werden kann. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu beheben.

(2) Soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar eingeschränkt wird, kann die Stadt Lörrach den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaß-nahmen an geschützten Bäumen zu tätigen; dies gilt insbesondere im Zusammen-hang mit der Durchführung von Baumaßnahmen, wobei auch der Schutz von gefährdeten Bäumen auf benachbarten Grundstücken einbezogen werden kann.

(3) Die Kosten dieser Maßnahmen können dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auferlegt werden, wenn er sich weigert, die Maßnahmen nach Absatz 1 selbst durchzuführen, obwohl sie ihm zumutbar sind. Eine Durchführung bestimmter Pflege- Erhaltungs– und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum sind von dem Nutzungsberechtigten bzw. Eigentümer zu dulden, wenn ihm selbst diese Maßnahme nicht zuzumuten ist.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von dem Verbot des § 3 sind durch die Stadt Lörrach auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf welchem der betroffene Baum steht, zu genehmigen, wenn

a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund der Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu verändern oder zu entfernen und die Person sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
b. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
c. der geschützte Baum, nach Einschätzung des Baumpflegers, krank ist und so eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
d. geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Anlagen zur Nutzung von Solarenergie erheblich beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist gegeben, wenn sich die Investitionskosten aufgrund der Verschattung der Solaranlagen, während der erwartbaren Lebensdauer der Anlage nicht amortisieren

können und kein alternativer Standort auf dem Vorhabensgrundstück vorhanden ist. Die antragstellende Person hat hierüber einen fachlichen Nachweis sowie einen Plan der Dachfläche oder des alternativen Standortes, in welchem alle potenziell möglichen Solarmodule und auch die verschatteten Solarmodule gekennzeichnet sind, vorzulegen. Die Befreiung wird unter den Vorbehalt gestellt, dass der/die Bäume erst gefällt werden, wenn die Anlage installiert ist.

e. geschützte Bäume, den Einlass von Licht und Sonne in Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Aufenthaltsräume tagsüber nur mit künstlichem Licht genutzt werden können.
f. Bäume an Wohngebäuden mit einem Abstand bis zu 2,50 m zwischen Baumachse und aufgehendem Mauerwerk stehen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung / Schaden am Gebäude zu erwarten ist und nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist.
g. eine nach baurechtlichen oder Vorschriften des öffentlichen Rechts zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
h. ein geschützter Baum einen anderen ökologisch wertvollen Baum wesentlich beeinträchtigt: z.B. anderweitige naturschutzrechtlich geschützte Bäume (§1 Abs 4 dieser Satzung) oder Bäume mit z.B. Bruthöhlen, Spalten, Horste
i. unzumutbare Baumimmissionen vorliegen, welche nicht anderweitig auf ein zumutbares Maß reduziert werden können.

(2) Die Stadt Lörrach kann auf Antrag des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten eine Ausnahme der Verbote des § 3 genehmigen, wenn das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Befreiung nach Abwägung zwischen den privaten Interessen und dem Schutzwerk gemäß § 1 mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahme nach Abs. 1 oder einer Befreiung nach Abs. 2 sind von der antragstellenden Person nachzuweisen.

§ 7 Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadt Lörrach schriftlich oder per E-Mail zu beantragen.

Dem Antrag ist
- eine Begründung mit Nachweis (vgl. § 6 Abs. 3),
- Fotos der Bäume, für die eine Ausnahme beantragt wird,
- einen maßstäblichen Lageplan, in welchem der Standort auf dem Grundstück befindliche geschützte Baum markiert ist, und eine Ersatzpflanzung ggf. vorgesehen ist.
- Nennung von Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser

beizufügen.

Im Einzelfall kann die Stadt Lörrach die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z.B. Fachgutachten) anfordern.

(2) Werden Ausnahmen oder Befreiungen für ein Baugenehmigungsverfahren eines Bauvorhabens eingereicht oder ein Vorbescheid beantragt oder sind durch ein

Vorhaben zu erwarten, so wird dieser Antrag gemeinsam mit dem Baugenehmigungsverfahren beantragt und bearbeitet. Es ist dafür schriftlich ein Baumbestands-plan mit Angaben der Baumarten und Stammumfänge, Darstellung der tatsächlichen Baumkronen sowie des beantragten Bauvorhabens einzureichen. Auf geschützte Bäume, die auf angrenzenden Nachbargrundstücken bis zu einem Abstand von 5m stehen, muss schriftlich hingewiesen werden. Dasselbe gilt für Bauvorhaben, die im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens gemäß § 51 LBO errichtet werden.

(3) Die Entscheidung über einen Ausnahme- / Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Diese kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufvorbehalt oder einer Auflage nach § 8, verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist jeweils um ein Jahr verlängert werden.

(4) Nach § 52 NatSchG BW sind Bedienstete der Stadt Lörrach nach vorheriger schriftlicher Ankündigung (Brief oder E-Mail) dazu berechtigt, Grundstücke zu betreten, um eine Kontrolle zur Prüfung des Zustandes des Baumes oder zur Kontrolle der Ersatzpflanzung durchzuführen.

(5) Das Fällen von Bäumen auf städtischen Flächen, für die der Stadt Lörrach die Verkehrssicherheitspflicht obliegt, bedarf ebenfalls einer Genehmigung. Eine fachliche Beurteilung zur Fällung der Bäume sowie der zutreffende Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestand nach § 6 ist zu dokumentieren. Sammelanträge sind zulässig.

(6) Es wird darauf hingewiesen, dass Bäume, die im Geltungsbereich der Satzung und gleichzeitig in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, bereits gemäß § 26 BNatSchG geschützt sind. Die antragstellende Person hat daher zunächst eine Erlaubnis bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen, bevor eine Entscheidung im Rahmen dieser Satzung ergehen kann.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen

(1) Wird auf Grundlage der §§ 6 und 7 eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so hat die antragstellende Person auf ihre Kosten für jeden entfernten Baum nach Maßgabe des Abs. 3 eine Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück zu erbringen und diese auch zu erhalten. Sollten die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Stadt Lörrach auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzung bestimmt werden.

(2) Unbeachtet des Abs. 1 wird auf der Grundlage von § 6 Abs. 1b, § 6 Abs. 1f und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, kann die Stadt Lörrach auf Kosten der antragstellenden Person für jeden entfernten Baum nach Maßgabe des Abs. 3 eine Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück verlangen, wenn das unter Berücksichtigung des Schutzzweckes angemessen und der antragstellenden Person zuzumuten ist.

(3) Als Ersatz sind Bäume derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzweckes gleichwertigen Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung für Bäume bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden,
- 40/60/80 cm bis 150 cm, ist ein Ersatzbaum,
- 151 cm bis 200 cm, sind 2 Ersatzbäume,

- über 200 cm, sind 3 Ersatzbäume
  mit einem Umfang von je 18-20 cm zu pflanzen.

(4) Nach der Beseitigung des geschützten Baumes, ist eine Ersatzpflanzung in der nächsten geeigneten Pflanzperiode durchzuführen. Steht die Beseitigung im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, muss die Ersatzpflanzung in der nächsten geeigneten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig erfolgt sein. Das Durchführen der Ersatzpflanzung ist der Stadt Lörrach, Fachbereich Umwelt und Mobilität, unaufgefordert und in schriftlicher Form, mit geeignetem Nachweis (Foto) unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum angewachsen ist. Eine Ersatzpflanzung ist so lange zu wiederholen, bis der Baum angewachsen ist. Die Ersatzpflanzungen unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Die Ersatzpflanzung ist in der nächsten Pflanzperiode vorzunehmen, bei Pflanzungen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens.

(6) Sofern die antragstellende Person Ersatzpflanzungen auf ihrem Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder diese nur teilweise durchführen kann und nicht über andere hierfür geeignete Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, hat die Person eine Ersatzzahlung für jeden gefällten Baum zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der ansonsten vorzunehmenden Ersatzpflanzung (siehe Abs. 3). Die Stadt Lörrach verwendet Ersatzzahlungen zweckgebunden für städtische Gehölzpflanzungen und für Erhaltungs- und Sanierungspflege der Gehölze.

§ 9 Folgebeseitigung

(1) Werden geschützte Bäume vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten entgegen den Verboten des § 3 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, entfernt, verstümmelt oder zerstört, so hat der Eigentümer/ Nutzungsberechtigte auf seine Kosten für jeden entfernten Baum gemäß § 8 einen Ersatz auf seinem Grundstück zu pflanzen und zu erhalten.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 und ohne das die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer/ Nutzungsberechtigte soweit dies möglich ist, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf seine Kosten für jeden geschädigten oder veränderten Baum gemäß § 8 eine Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück durchzuführen und diese zu erhalten.

(3) Ist in den Fällen von Abs. 1 und Abs. 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichs-zahlung für jeden geschützten Baum zu leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzungen nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 gelten die Bestimmungen des § 8.

(5) Wurden geschützte Bäume durch einen Dritten ohne Berechtigung entfernt, geschädigt oder zerstört oder hat ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches, welcher sich aus dem tatsächlichen oder geschätzten Baumwert bzw. dessen Ersatzpflanzungen ergibt, gegenüber Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Falle des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zu Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 69 Abs. 1 NatSchG BW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. nach § 5 dieser Satzung auferlegte Erhaltungs-, Pflege und Schutzmaßnehmen nicht erfüllt.
b. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein.
c. der Antragspflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/ oder unvollständige Angaben macht.
d. Entgegen der §§ 8 und 9 keine Ersatzpflanzung durchführt und unterhält und/ oder keine Ausgleichszahlung entrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 69 Abs. 3 NatSchG BW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von den Verpflichtungen dieser Satzung.

§ 11 Gebühren

Entscheidungen nach dieser Satzung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der aktuellen Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lörrach.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Datum

Unterschrift
(OB/BM)